



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 1999

LG Bonn, Urteil vom 16.04.1999, 1 O 186/98, EWiR Art. 249 EGV 1/99 (Staatshaftung wegen verspäteter Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie auch bei gegen die Richtlinie erhobener Nichtigkeitsklage)

Sethe, Rolf

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-23789>
Journal Article

Originally published at:

Sethe, Rolf (1999). LG Bonn, Urteil vom 16.04.1999, 1 O 186/98, EWiR Art. 249 EGV 1/99 (Staatshaftung wegen verspäteter Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie auch bei gegen die Richtlinie erhobener Nichtigkeitsklage). Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (EWiR), 15(19):883-884.

Leitsätze des Verfassers:

1. Die Einlagensicherungsrichtlinie bezweckt (auch) die Verleihung individueller, konkret bestimmbarer Rechte an den einzelnen Anleger.
2. Unternimmt ein Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur fristgerechten Umsetzung einer EG-Richtlinie, so stellt dies auch dann einen haftungsbegründenden, qualifizierten Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht dar, wenn der Mitgliedstaat gegen die Richtlinie Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof erhebt.
3. Die EG-Einlagensicherungsrichtlinie schützt nicht lediglich Einlagen, die nach dem Ende der Umsetzungsfrist geleistet werden, sondern alle Einlagen, die zu diesem Zeitpunkt noch verfügbar sind, unabhängig davon, wann die Einlage geleistet wurde.
4. § 6 Abs. 4 KWG verstößt weder gegen Verfassungs- noch gegen Gemeinschaftsrecht.

LG Bonn, Urt. vom 16. 04. 1999 – 1 O 186/98, ZIP 1999, 959 (rechtskräftig)

Kurzkomentar:

Rolf Sethe, Dr. iur., LL.M. (London), Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Tübingen

1. Die Klägerin legte 1995 Termingelder bei der später insolvent gewordenen BVH-Bank ein, die keinem Einlagensicherungssystem angehörte. Die Klägerin begehrt von der beklagten Bundesrepublik Schadensersatz, weil sie die EG-Einlagensicherungsrichtlinie vom 30. Mai 1994 verspätet umgesetzt habe, weshalb die Einlagen der Klägerin nicht geschützt waren. Außerdem stehe ihr ein Amtshaftungsanspruch zu, da das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen seiner Überwachungspflicht nicht nachgekommen und der einen solchen Anspruch ausschließende § 6 Abs. 4 KWG verfassungs- und europarechtswidrig sei.
2. Das Gericht bejaht die drei vom EuGH aufgestellten Voraussetzungen einer Haftung der Bundesrepublik wegen verspäteter Richtlinienumsetzung (vgl. EuGH ZIP 1996, 561 – Brasserie du pêcheur und Factortame, Vorinstanz BGH ZIP 1993, 345, dazu EWIR Art. 177 EWGV 1/93, 451 (*Chr. Klaas*); EuGH ZIP 1996, 1832, dazu EWIR Art. 189 EGV 1/96, 1027 (*Papier/Dengler*) – Dillenkofer, MP-Travel). Die Richtlinie (dazu *Sethe*, ZBB 1998, 305) sehe die Schaffung eines Einlagensicherungssystems mit einem dem einzelnen Anleger zustehenden, konkret bestimmbareren Anspruch vor. Auch ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht liege vor. Denn die Richtlinie, die bis zum 1. Juli 1995 umzusetzen war, wurde von der Bundesrepublik erst 1998 nach dem Scheitern der vor dem EuGH erhobenen Nichtigkeitsklage umgesetzt. Da diese Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltete (Art. 242

EGV) und die Bundesrepublik es offenbar versäumt hatte, auf Gemeinschaftsebene auf eine Fristverlängerung hinzuwirken, habe allein die Klageerhebung nicht von der Pflicht zur rechtzeitigen Richtlinienumsetzung entbunden. Das Gericht bejahte die Kausalität des Verstoßes für den Schaden der Klägerin. Entgegen der Auffassung der Beklagten seien auch die vor dem 1. Juli 1995 eingezahlten Gelder geschützt, da die Richtlinie dies vorsehe. Den Einwand des Mitverschuldens lehnte das Gericht ab. Der Klägerin stehe daher ein Staatshaftungsanspruch – Zug um Zug gegen Abtretung der Konkursforderung – zu; sie müsse sich nur den in der Richtlinie vorgesehenen Selbstbehalt von 10% anrechnen lassen. Ein weiter gehender Anspruch aus Amtshaftung wurde unter Hinweis auf den nach Ansicht des Gerichts verfassungs- oder europarechtskonformen § 6 Abs. 4 KWG abgelehnt.

3. Die Aussagen des Gerichts sind vor dem Hintergrund der Dillenkofer-Entscheidung des EuGH (ZIP 1996, 1832; vgl. auch *Streinz/Leible*, ZIP 1996, 1931) nicht überraschend. Hervorzuheben sind aber zwei Aspekte: Zutreffend erstreckte das Gericht den Staatshaftungsanspruch auf Gelder, die vor dem 1. Juli 1995 angelegt wurden, da die Richtlinie pauschal alle *zum Zeitpunkt eines Entschädigungsfalls bestehenden* Guthaben erfasst. Zu Recht lehnt das Gericht den Einwand des Mitverschuldens ab, da die Klägerin keine Kenntnis von der Nichtzugehörigkeit der Bank zur Einlagensicherung hatte. Die darüber hinausgehenden Hilfserwägungen, wonach auch bei Kenntnis der Einwand des Mitverschuldens ausgeschlossen sei, überzeugen jedoch nicht. Diese Ausführungen dürften in dem noch anhängigen Parallelverfahren Bedeutung erlangen, in dem die Belehrung des Kunden den Anforderungen des § 23a KWG a. F. entsprochen hatte. Das Gericht verkennt, dass die Aufsicht nach dem KWG keinen vollständigen Schutz vor einer Bankeninsolvenz bieten und daher keinen Vertrauensschutz begründen kann. Es berücksichtigt nicht, dass in Deutschland schon vor der Umsetzung der Richtlinie ein System der Instituts- und Einlagensicherung bestand, dem nahezu 100% der Banken angehörten und das in der Vergangenheit stets alle Ansprüche der Einleger bei Insolvenz einer angeschlossenen Bank beglichen hat (dies übersieht auch *Dreher*, ZIP 1998, 1777, 1778 Fußn. 15). Die Kenntnis des Kunden von der Nichtzugehörigkeit der Bank zur Einlagensicherung hat daher durchaus haftungsmindernde Bedeutung. Legte er in Kenntnis dieses Umstands auch nach dem 1. Juli 1995 Geld an, nahm er einen Ausfall im Konkurs bewusst in Kauf. Er konnte so eine weniger solide Bank wählen, die ihm wegen des erhöhten Risikos hohe Zinsen versprach, und darauf vertrauen, dass im Ernstfall der Staat den Ausfall zahlt. Die Staatshaftung wird gleichsam zur Versicherung von Spekulationen, was ihrem Schutzbereich nicht entspricht. Für alle nach dem 1. Juli 1995 eingezahlten oder trotz Kündigungsmöglichkeit stehen gelassenen Gelder ist der Einwand des Mitverschuldens berechtigt, wenn der Anleger von der Nichtzugehörigkeit der Bank zur Einlagensicherung wusste (*Everling*, ZHR 162 (1998), 414, 425; *Sethe*, ZBB 1998, 305, 308 Fußn. 34; a. A. *Dreher*, ZIP 1998, 1777, 1778 Fußn. 15). Im Parallelverfahren kommt es daher darauf an, ob der Kunde diese Kenntnis hatte. Eine solche wird meines Erachtens nur durch eine ausdrückliche Belehrung (§ 23a Abs. 1 Satz 2 KWG a. F.) begründet, nicht aber durch den versteckten und daher als Warnung untauglichen Hinweis im Preisausgang oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.